Anlage 1 zur Verbands-Schiedsrichterordnung (VSRO)

Richtlinien zur Verbandsschiedsrichterordnung

Inhaltsverzeichnis

Schiedsrichter: ... 3
§ 1 Person ... 3
§ 2 Aufgaben des SR ... 3
§ 3 SR-Lizenzen und Zulassungen ... 4
§ 4 Ausbildung: Anmeldung, Zulassung, Ausmaß und Prüfungen ... 5
§ 5 Fortbildung ... 7
§ 6 Gebühren ... 7
§ 7 Gültigkeit und Verlängerung von SR-Bescheinigungen und SR-Lizenzen ... 7
§ 8 Schiedsrichtereinsatz ... 8
SR-Lehrwart ... 8
§ 9 Erteilung der D-Lehrberechtigung und Prüferlizenz ... 8
§ 10 Fortbildung ... 9
Richtlinien für die Durchführung von Schiedsrichter-Lehrgängen ... 9
§ 11 Formulare ... 9
§ 12 Teilnahmegebühren ... 11
§ 13 Anzahl der Teilnehmenden ... 11
§ 14 Anzahl der Referenten ... 11
§ 15 Honorare/ Kostenerstattung für Referenten ... 11
§ 16 Projekte zur Entwicklung von Lehrmaterialien zur Schiedsrichteraus- und weiterbildung ... 13
§ 17 Mieten ... 13

verabschiedet vom WVV - Präsidium 08. Dezember 1997, zuletzt vollständig überarbeitet am 29. März 2023

Einige im Text vorkommende Abkürzungen:

VSRO = Verbandsschiedsrichterordnung

VSRA = Verbandsschiedsrichterausschuss

KSRW = Kreisschiedsrichterwart (e) (es)

SR-LW = Lehrreferent/in (Lehrwart/in)

BSRO = Bundesschiedsrichterordnung

BezSRW = Bezirksschiedsrichterwart (e) (es)

BSRA = Bundesschiedsrichterausschuss

VRSO = Verbands-Rechts- und Strafordnung

AK = Arbeitskreis (e) (es)

SR = Schiedsrichter (s) (n)

VSA = Verbandsspielausschuss

VFO = Verbandsfinanzordnung

VSPO = Verbandsspielordnung

VSRW = Verbandsschiedsrichterwart

RSRW = Regionalschiedsrichterwart

TN = Teilnehmende (n)

Schiedsrichter

§ 1 Person

1. Der SR muss Verbandsangehöriger und im Besitz einer gültigen SR-Bescheinigung oder SR-Lizenz mit gültiger Jahresberechtigung sein.
2. Mit seiner Anmeldung bei refsoft (Schiedsrichterportal des WVV) verpflichtet sich der SR, den Weisungen des VSRA Folge zu leisten und in seiner Tätigkeit gemäß der VSRO, den Internationalen Volleyball-Spielregeln bzw. den Internationalen Beach-Volleyball-Spielregeln zu verfahren.

   Der Schiedsrichter unterwirft sich mit seiner Tätigkeit Satzung und Ordnungen des Verbandes und damit auch der Verbandsgerichtsbarkeit.
3. Der SR ist Träger des Spielgedankens.
4. Vom SR werden verlangt:
   - gute Kenntnis der Internationalen Volleyball-Spielregeln bzw. der Internationalen Beach-Volleyball-Spielregeln und Sicherheit in deren Auslegung
   - Zuverlässigkeit
   - Charakterstärke
   - Spielerfahrung und Einfühlungsvermögen
   - schnelle Auffassungsgabe
   - objektive Beurteilung
   - gute Allgemeinverfassung
   - Vermeidung unnötiger Härten
5. Der SR trägt bei Doppelzweier- oder Dreierbegegnungen Sportkleidung, sonst ein weißes Oberteil und eine lange Hose. Ab dem zentralen Einsatz in der Oberliga trägt der SR eine lange dunkelblaue Hose, weiße Socken, einen weißen Gürtel und das entsprechende vom VSRA zur Verfügung gestellte Oberteil.
6. Er hat sich als Zuschauer, Spieler oder Trainer den sportlichen Regeln entsprechend zu verhalten. Ferner ist er verpflichtet, seine gültige SR-Bescheinigung oder SR-Lizenz mit gültiger Jahresberechtigung vor Spielbeginn der Wettkampfleitung und den Mannschaftskapitänen zur Einsichtnahme vorzulegen.
7. Die SR sind untereinander zur Kollegialität verpflichtet.

§ 2 Aufgaben des SR

1. Die Aufgaben des SR vor, während und nach dem Spiel sind in den Internationalen Volleyball-Spielregeln, Internationalen Beach- Volleyball-Spielregeln sowie in der VSPO festgelegt.
2. Zu den Aufgaben gehören u.a.:

   2.1. Überprüfung der Spielanlage incl. der technischen Zusatzeinrichtungen

   2.2. Überprüfung der Spielerlizenzen vor Spielbeginn auf:
   - Gültigkeit
   - Identität
   - Vereinszugehörigkeit

- Jugendfreigabe
- Staffelleitersichtvermerk

2.3. Eintragung von Unregelmäßigkeiten in das Spielprotokoll (in den Spielberichtsbogen). u.a.:

- Verstöße gegen die VSPO
- Verwarnung, Bestrafung, Hinausstellung und Disqualifikation
- Proteste
- Verletzungen
- Bestätigung der Kontrolle der SR-Bescheinigungen bzw. SR-Lizenzen vor Spielbeginn, sofern der/die SR nicht zentral vom VSRA eingesetzt wurden

2.4. Eintragung der Spielteilnahme von Spielern mit der Berechtigung für eine niedrigere Leistungsklasse in das Spielprotokoll (in den Spielberichtsbogen) und in die Spielerlizenzen.

§ 3 SR-Lizenzen und Zulassungen

1. SR-Bescheinigungen und SR-Lizenzen

1.1. Beach-SR-Lizenzen

Art und Umfang dieser Lizenz regeln die Beach-Richtlinien (Anlage 2)

1.2. Jugend-SR-Lizenz

Der Einsatzbereich der Jugendschiedsrichterlizenzen wird in den Durchführungsbestimmungen zum Jugendspielbetrieb gem. VJSpO geregelt.

1.3. D-Lizenz

Diese SR-Lizenz gilt für die Leitung von Spielen bis Bezirksliga.

1.4. C-Ausbildungsbescheinigung

Diese SR-Lizenz gilt für die Leitung von Spielen bis Landesliga.

1.4.1. Bis zum 30.06 2024 gilt diese SR-Lizenz für die Leitung von Spielen als 2. Schiedsrichter bis Verbandsliga.

1.5. C-Lizenz, B-Kandidatur-Bescheinigung und B-Lizenz ohne bes. Zulassung
Diese SR-Bescheinigung bzw. SR-Lizenzen gelten für die Leitung von Spielen bis einschließlich Verbandsliga.

1.5.1. B-Lizenz mit Oberligazulassung

Diese SR-Lizenz gilt für die Leitung von Spielen bis einschließlich Oberliga.

1.5.2. B-Lizenz mit Regionalligazulassung, B-Lizenz mit Dritte Liga (DL) Zulassung, B-Lizenz mit Bundesligazulassung, A-Kandidatur und A-Lizenz

Der Umfang dieser Lizenzen wird durch die BSRO festgelegt.

2. Mindestalter zur Teilnahme am Lehrgang

Jugend:	keine Altersbeschränkung
D-Lizenz:	12 Jahre
C-A:	14 Jahre
B-K:	17 Jahre

3. Zulassungen

   3.1. Der AK „Einsatzleitung“ kann für den zentralen SR-Einsatz auf Verbandsebene (Oberliga) an geeignete SR die Oberligazulassung erteilen, sofern der SR fristgerecht und unter Angabe von ausreichend Terminen für den zentralen SR-Einsatz dies beantragt hat. Alle Ligazulassungen gelten jeweils nur für ein Spieljahr.

   3.2. Die Oberligazulassung kann nur an geeignete SR mit mindestens B-Lizenz erteilt werden. Die Erteilung der Oberligazulassung an B-Kandidaten ist für Ausbildungszwecke zulässig.

   3.3. Eine Zulassung ist altersgebunden und endet für die Oberliga mit Erreichen des 67. Lebensjahres. Der AK SR Einsatzleitung kann eine SR-Zulassung verlängern. Diese Verlängerung wird jeweils für ein Jahr vorgenommen und kann maximal dreimal wiederholt werden.

§ 4 Ausbildung: Anmeldung, Zulassung, Ausmaß und Prüfungen

1. SR-Lehrgänge werden von dem AK „Bezirksschiedsrichterwarte“ und dem AK „Lehr- und Prüfwesen“ geplant und über die zuständigen Schiedsrichterwarte oder durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen des WVV den Mitgliedern bekanntgegeben.

2. Das Mitglied meldet seine Teilnehmenden für einen entsprechenden SR-Lehrgang fristgerecht und schriftlich bei der zuständigen Stelle an.

3. Die Lehrgangsteilnehmenden müssen Verbandsangehörige sein. In Ausnahmefällen können auch TN zugelassen werden, die keine Verbandsangehörigen sind. Vorrangig sind Lehrgangsplätze Verbandsangehörigen vorbehalten. Sind in einem Lehrgang noch Plätze vorhanden, können auch nicht Verbandsangehörige zugelassen werden.

4. Beach-SR-Lehrgang

   siehe Beach-Richtlinien (Anlage 2)

5. Jugend-Schiedsrichterlehrgang

   Voraussetzung sind Grundkenntnisse des Spielgedankens und der wichtigsten Regeln.

6. D-Lizenz-Lehrgang

   Die Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

   a) das Mindestalter von zwölf Jahren

   b) die Kenntnisse der Internationalen Volleyball-Spielregeln, der VSRO und der VSPO

   Der Weg zur D-Lizenz teilt sich in zwei Teile, den Theorie-Teil und den Praxis-Teil.
   Der Theorie-Teil besteht aus einem Online-Test, dessen erfolgreiches Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme am Praxis-Teil ist. Im Online-Test sind mindestens 80% der Fragen richtig zu beantworten.
   Im Praxis-Teil werden während eines Präsenzlehrgangs besonders die Schiedsrichterhandzeichen erläutert sowie wichtige Tipps zur Spielleitung anschaulich vermittelt. Den Schwerpunkt der praktischen Ausbildung bildet die Spielleitung durch die Teilnehmenden in wettkampfnahen Situationen. Bei nicht ausreichender Leistung bei der Spielleitung kann auch dieser Teil durch den Lehrwart als „nicht bestanden“ gewertet werden.

7. C-Lehrgang
   An einem C-Lehrgang nehmen sowohl SR teil, die die C-Ausbildungsbescheinigung erwerben, als auch SR, die die C-Prüfung ablegen wollen.

   7.1. C-Ausbildungsbescheinigung

Die Voraussetzungen für die Teilnahme sind das Mindestalter von 14 Jahren sowie eine gültige D-Lizenz. Nach einem theoretischen Teil, in dem auf aktuelle Regeländerungen oder Regelauslegungen eingegangen wird und Fragen der Teilnehmenden erörtert und beantwortet werden, folgt ein schriftlicher Regeltest, bei dem mindestens 80% der Fragen korrekt beantwortet werden müssen.
Im praktischen Teil leiten die Teilnehmenden als 1. und 2. Schiedsrichter Turnierspiele. Die Lehrwarte beobachten sie dabei und geben anschließend Feedback in Form von Anregungen, Tipps und Korrekturen zur richtigen Umsetzung der Aufgaben und Schiedsrichtertechniken.

7.2. C-Lizenz (C-Prüfung)
Die Voraussetzungen für die Teilnahme sind das Mindestalter von 14 Jahren sowie eine gültige C-Ausbildungsbescheinigung, die nicht jünger als drei Monate sein darf

Ebenfalls nach einem theoretischen Teil, in dem auf aktuelle Regeländerungen oder Regelauslegungen eingegangen wird und Fragen der Teilnehmenden erörtert und beantwortet werden, folgt ein schriftlicher Regeltest, bei dem mindestens 80% der Fragen korrekt beantwortet werden müssen.

Im praktischen Teil leiten auch in diesem Lehrgang die Teilnehmenden als 1. und 2. Schiedsrichter Turnierspiele. Die Lehrwarte beobachten sie dabei und geben anschließend Feedback in Form von Anregungen, Tipps und Korrekturen zur richtigen Umsetzung der Aufgaben und Schiedsrichtertechniken.

8. B-Kandidatur-Lehrgang

Der BK-Lehrgang gliedert sich in zwei separate Teile (Theorie und Sichtung) auf.

8.1. BK-Lehrgang Teil 1 (Theorie)

Die Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

- der mindestens zweijährige Besitz der gültigen C-Lizenz
- die Kenntnisse der Internationalen Volleyball-Spielregeln, der VSRO und der VSPO. Diese Kenntnisse werden durch einen schriftlichen Leistungstest überprüft, wobei der Lehrgangsteilnehmende zum Bestehen der Prüfung mindestens 80% der erzielbaren Punkte erreichen muss.

8.2. BK-Lehrgang Teil 2 (Sichtung)

Die Voraussetzung für die Teilnahme ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am BK-Lehrgang Teil 1 durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung, die nicht älter als sechs Monate sein darf.

8.3. Ernennung zum B-Kandidaten (Aushändigung der BK-Bescheinigung)

Der Lehrgangsteilnehmer wird zum B-Kandidaten ernannt nach:

- dem Bestehen der Lehrgänge Teil 1 und Teil 2
- der fristgerechten und ausreichenden Angabe von Terminen für den zentralen SR-Einsatz

9. B-Lizenzerteilung

Der B-Kandidat wird maximal bei sieben seiner Einsätze als 1. und als 2. SR beobachtet. Zum Erwerb der B-Lizenz müssen fünf dieser Beobachtungen, die von verschiedenen Beobachtenden durchgeführt werden, mit einer „geeigneten Leistung“ bewertet worden sein.

Die Ergebnisse dieser Bewertung werden dem/der beobachteten Schiedsrichter/in einem mit dem Beobachtenden geführten Feedback-Gespräch sowie einem darauffolgenden

Beobachtungsbogen schriftlich mitgeteilt.

Die Beobachtungen werden bei Meisterschaftsbegegnungen der Verbands- oder Oberligen sowie bei entsprechenden WVV- oder WVJ- Meisterschaften durchgeführt.

10. A-Kandidatur- und A-Lizenzerteilung

    Bei bestehender, mindestens zweijähriger Bundesligazulassung kann der Schiedsrichterrat beim BSRA den Antrag auf Erteilung der A-Kandidatur und somit die Zulassung zur A-Prüfung stellen. Für die Ausbildung, Prüfung und ggf. Erteilung der A-Lizenz ist der BSRA zuständig.

§ 5 Fortbildung

1. Jeder lizenzierte SR ist verpflichtet, alle zwei Jahre an einer Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen.
2. Ihre Fortbildungsverpflichtung müssen SR mit BL-, DL-, RL- bzw. OL-Zulassung durch den Besuch eines BL-, DL-, RL- bzw. OL-Seminars erfüllen.

§ 6 Gebühren

1. Für die Teilnahme an einem SR-Lehrgang sowie für die Ausstellung von SR-Bescheinigungen und SR-Lizenzen werden Gebühren erhoben, deren Höhe vom Schiedsrichterrat festgelegt und vom Präsidium des WVV bestätigt werden müssen.
2. Bei Fernbleiben ohne Ersatzgestellung von verbindlich zu einem SR-Lehrgang gemeldeten Teilnehmenden werden dem betreffenden Mitglied die Lehrgangsgebühren zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von mindestens 5 € je Teilnehmendem mittels eines Zahlungsbescheides in Rechnung gestellt. Diese Verwaltungsgebühr kann sich bis auf einen Betrag erhöhen, der den entstandenen Lehrgangsausfallkosten des WVV entspricht.

§ 7 Gültigkeit und Verlängerung von SR-Bescheinigungen und SR-Lizenzen

1. Die Gültigkeit der C-Ausbildungsbescheinigung beträgt zwei Jahre. Sie kann in besonderen Ausnahmefällen verlängert werden.
2. Die Jugendlizenzen haben eine Gültigkeit von drei Spielzeiten. D- und C-Lizenzen haben eine Gültigkeit von zwei Spielzeiten.

   Eine Verlängerung wird nach erfolgreicher Teilnahme an einer Fortbildung gem. § 5 vom Support-Team des WVV in refsoft eingetragen.
3. Die B-Kandidatur-Bescheinigung und die B-Lizenz haben jeweils eine Gültigkeit von einem Spieljahr. Die B-Kandidaten und die B-SR können sich unter Beachtung von § 5 (Fortbildung) und § 10 (1) der VSRO bis zum 15. Mai eines Jahres zwecks Verlängerung um ein weiteres Spieljahr beim RSRW melden.
4. Für die einzelnen SR-Stufen ergeben sich folgende Zuständigkeiten:
   - 4.1. Beach-SR-Lizenzen verlängert der Beisitzer Beach-Bereich
   - 4.2. Jugend-SR-Lizenzen und D-Lizenzen werden vom zuständigen KSRW verwaltet und in Ausnahmefällen verlängert.
   - 4.3. C-Ausbildungsbescheinigungen und C-Lizenzen werden vom zuständigen BezSRW verwaltet.

4.4. Die B-Kandidatur-Bescheinigungen unter Beachtung von Ziffer 5. sowie die B-Lizenzen, ausgenommen die der Schiedsrichter mit BL-Zulassung, verlängert der RSRW.

4.5. Die A-Lizenzen und die SR-Lizenzen der Bundesligaschiedsrichter, ausgenommen die der Internationalen-SR, verlängert der Beauftragte des BSRA.

5. Auf Antrag bei dem zuständigen Schiedsrichterwart kann sich ein SR für ein Spieljahr von seiner SR-Tätigkeit beurlauben lassen.

§ 8 Schiedsrichtereinsatz

1. Schiedsrichter werden wie folgt eingesetzt (gem. VSpO):

   1.1. Bei Dreierturnieren stellt die spielfreie Mannschaft das Schiedsgericht.

   1.2. Bei Doppelspielen stellt die erstgenannte Mannschaft des zweiten Spiels das Schiedsgericht für das erste Spiel. Für das zweite Spiel stellt die Heimmannschaft das Schiedsgericht. Wenn die Heimmannschaft das erste und zweite Spiel bestreitet, stellen die beiden Gastmannschaften jeweils das Schiedsgericht in dem Spiel, in dem sie nicht spielen.

   1.3. Bei Einzelspielen lädt der Ausrichter den 1. und 2. Schiedsrichter ein, sofern dies nicht durch den Verbandsschiedsrichterausschuss geschieht. Der Ausrichter stellt den Schreiber. Einzelspiele werden ohne Linienrichter ausgetragen.

   1.4. In der Oberliga werden Schiedsrichter durch den AK Einsatzleitung eingesetzt.

2. Empfehlung des WVV über den Einsatz von schwangeren Frauen als Schiedsrichter:

   2.1. Bei Kenntnis über eine Schwangerschaft sollten Frauen die zuständige Einsatzleitung zeitnah informieren und mitteilen, wie sie sich ihren weiteren Einsatz als Schiedsrichterin vorstellen. In der Kommunikation miteinander sollen praktikable Einsatzmöglichkeiten und Absprachen getroffen werden.

   2.2. Eine Beurlaubung kann für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren beantragt werden.

   2.3. Zum Wohl der Mutter und des ungeborenen Kindes ist der Einsatz als Schiedsrichter während der Schwangerschaft maximal bis zum 6. Schwangerschaftsmonat möglich (CEV-Vorgaben).

   2.4. Schwangeren Frauen darf kein Nachteil dadurch entstehen, dass sie aus gesundheitlichen Gründen Termine zurückgeben oder an Fortbildungen nicht teilnehmen können oder sich nicht fristgerecht fortbilden.

   2.5. Die Fortbildung wird nachgeholt, sobald der Gesundheitszustand dies erlaubt.

SR-Lehrreferent/SR-Lehrreferentin (Lehrwart/in)

§ 9 Erteilung der D-Lehrberechtigung und Prüferlizenz

1. Qualifizierten SR kann vom AK Lehr- und Prüfwesen die Genehmigung zur Ausbildung von SR (D-Lehrberechtigung) erteilt werden. Diese Lehrberechtigung muss vom AK Lehr- und Prüfwesen alle zwei Jahre neu bestätigt werden.

2. D-Lehrreferenten (LW) können durch weitere Qualifizierung nach Zustimmung des AK Lehr- und Prüfwesen die Genehmigung zur Ausbildung von C-SR in C- und Fortbildungs-Lehrgängen erlangen. Nach erfolgreicher Ausbildung kann durch den SR-Rat beim BSRA eine Prüferlizenz beantragt werden.

3. Jeder SR-LW ist verpflichtet, ihm übertragene Aufgaben, mindestens jedoch sechs Lehreinsätze pro Jahr, zu übernehmen.
4. Geeigneten SR (im Regelfall mit Lehrberechtigung) kann der AK Lehr- und Prüfwesen die Berechtigung zur praktischen Ausbildung von B-Kandidaten (Beobachterzulassung) erteilen.
5. Die Lehrreferententätigkeit endet mit Erreichen des 67. Lebensjahres. Der AK Lehr- und Prüfwesen kann die Lehrberechtigung verlängern. Diese Verlängerung wird jeweils für ein Jahr vorgenommen und kann maximal dreimal wiederholt werden.

§ 10 Fortbildung

1. Außerhalb der normalen SR-Fortbildung hat jeder SR-LW alle zwei Jahre an einer Lehrwartetagung teilzunehmen.
2. Ein SR-LW meldet sich selbst schriftlich für einen entsprechenden Lehrgang beim Einsatzleiter der SR-Lehrwarte an.
3. Die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang für SR-LW wird auch als Fortbildung für SR (§ 5 dieser Anlage) anerkannt.

Richtlinien für die Durchführung von Schiedsrichter-Lehrgängen

Die nachfolgend formulierten Richtlinien gelten verbindlich für alle Lehrreferentinnen und Lehrreferenten in der Schiedsrichterausbildung.

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsführung.

§ 11 Formulare

Jeder Lehrgangsabrechnung sind beizufügen:

a) Deckblatt für die Verteilung der Kopien der TN-Liste

b) Gesamtabrechnung für den SR-LW (Formular L-6)

c) Lehrgangsabrechnung (Formular L-12)

d) Teilnahmeliste (Formular L-10-SR)

bei D und C: bestanden markieren

bei F: Lizenzstufe und Nr. eintragen

e) zweifach unterschriebene Kostenrechnung (Formular L-11)

f) wenn erforderlich: Fehlmeldung zur Ausstellung von Strafbescheiden

g) wenn erforderlich: Bemerkungen zum Lehrgang

h) sonstige Quittungen, die stets den vollen Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Zahlungsempfängers enthalten müssen.

Es sind verbindlich die vorgegebenen Formulare zu nutzen. Lehrgangsabrechnungen mit veränderten oder selbst gestalteten Formularen können nicht berücksichtigt werden. Die Lehrgangsabrechnung wird dann unbearbeitet an den SR-LW zurückgeschickt.

Grund für diese Regelung sind verbindliche Vorgaben des Landessportbundes NRW, der für die Nachweiskontrolle seiner Mittelzuwendungen zwingend die Nutzung vorgegebener Formulare vorgibt.

§ 12 Teilnahmegebühren

Die Teilnahmegebühren sind von den Lehrreferenten einzusammeln.

Die Höhe der Teilnahmegebühren ist in Anlage 1 zur VFO geregelt.

Die Abrechnung eines Lehrgangs und die Überweisung des Überschusses müssen zwingend innerhalb von 14 Tagen nach dem Lehrgang erfolgen.

Die Überschüsse sind auf das Konto des WVV zu überweisen.

§ 13 Anzahl der Teilnehmenden

Voraussetzung für die Durchführung eines Lehrgangs ist im Normalfall eine Mindestanzahl von Teilnehmenden von 12. Nach der Anzahl der TN richtet sich die Anzahl der Referenten.

Eine TN-Zahl von 50 soll nicht überschritten werden.

§ 14 Anzahl der Referenten

Die Anzahl der Referenten richtet sich nach der Zahl der Lehrgangs-TN:

Jugend:	min. 14 – max. 18 TN	1 Referent
Jugend:	min. 28 – max. 36 TN	2 Referenten
D:	min. 16 – max. 20 TN	1 Referent
D:	min. 28 – max. 40 TN	2 Referenten
C:	6 TN (Abendlehrgang wochentags)	1 Referent
C:	min. 14 – max. 16 TN (Ausbildung/Prüfung)	2 Referenten
C:	min. 20 – max. 24 TN (Ausbildung/Prüfung)	3 Referenten
F:	min. 20 – max. 30 TN	1 Referent
F:	min. 31 – max. 50 TN (zwei Räume Voraussetzung)	2 Referenten
B-K:	bei mehr als 6 TN	2 Referenten

§ 15 Honorare/ Kostenerstattung für Referenten

1. Honorare
   1.1. Die Höhe der Honorare und Kostenerstattungen sind in der VFO, Anlage 1 festgelegt. An- und Abfahrtszeiten, Pausen und Teilunterrichtseinheiten sind keine Unterrichtszeit. Halbe Unterrichtseinheiten können abgerechnet werden.

   1.2. Für die verschiedenen Lehrgangstypen werden maximal folgende Unterrichtseinheiten erstattet:

Jugendschiedsrichterlehrgang:	5,5 Unterrichtseinheiten
D-Schiedsrichterlehrgang:	5 Unterrichtseinheiten
C-Schiedsrichterlehrgang	12 Unterrichtseinheiten
Fortbildung	6 Unterrichtseinheiten

Bei B-Lehrgängen erfolgt eine individuelle Planung.

Die Abnahme der Prüfungen ist in den zu erstattenden Unterrichtseinheiten enthalten.

Eine höhere Stundenzahl muss im Einzelfall schriftlich begründet werden.

1.3. Die tägliche Unterrichtszeit darf die Höchstdauer von 13 Unterrichtseinheiten nicht übersteigen. Ausnahmen sind von der Geschäftsführung zu genehmigen und bedürfen der Schriftform.

1.4. Bei der Ausbildung neuer Lehrreferenten rechnet der Lehrwart auf Probe gemäß VFO Anlage 1 ab.

2. Regelung Reisekosten

Die Kosten für die Nutzung der Deutschen Bahn AG werden erstattet. Der Lehrreferent ist verpflichtet Fahrpreisermäßigungen und eine persönliche Bahn Card in Anspruch zu nehmen.
Die Kosten für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs von der Wohnung zum Bahnhof und vom Bahnhof zum Veranstaltungsort werden erstattet.

Bei der Benutzung eines PKW wird eine Erstattung laut VFO, Anlage 1, gewährt.

Für Referenten, die ihren Wohnsitz außerhalb der Landesgrenzen von Nordrhein-Westfalen haben, werden nur die Fahrtkosten von der Landesgrenze zum Lehrgangsort erstattet.

Die Fahrtkostenerstattung ist im gewährten Umfang steuerfrei.

3. Regelung Tagegelder

Bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden wird ein Tagegeld gezahlt. Die Höhe der Tagegelder ist der VFO Anlage 1 zu entnehmen.

Übernachtungen sind schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen. Eine Genehmigung erfolgt nur in Ausnahmefällen beim Vorliegen einer unbilligen Härte für den Lehrreferenten. Die Ausnahmesituation ist vom Lehrreferenten zu begründen. Die Genehmigung erfolgt durch die Geschäftsführung.

Die Tagegelder sind im gewährten Umfang steuerfrei.

4. Regelung Lehrgangsnebenkosten

Als Nebenkosten sind nur Kosten erstattungsfähig, die während der Lehrgänge entstehen und erforderlich sind.

Kopierkosten können mit Beleg abgerechnet werden. Pro Teilnehmer ist eine Medienpauschale gem. Anlage 1 VFO abzurechnen.

Porto- und Telefonkosten stellen keine erstattungsfähigen Nebenkosten dar.

Für die Erstattungen sind Rechnungen vorzulegen, die den Erfordernissen des § 14 UStG genügen.

Skontoabzüge sind in Anspruch zu nehmen.

Die Übernahme von Kosten für weitere Lehrgangsmaterialien ist schriftlich bei der Geschäftsführung vor der Durchführung des Lehrgangs zu beantragen. Ohne schriftliche Genehmigung durch die Geschäftsführung erfolgt keine Kostenerstattung.

§ 16 Projekte zur Entwicklung von Lehrmaterialien zur Schiedsrichteraus- und -weiterbildung

Projekte zur Entwicklung von Lehrmateralien zur Schiedsrichteraus- und -weiterbildung können unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- vor Beginn eines Projektes Vorlage des Projektplans für den AK Lehr und Prüfwesen, darin enthalten u.a. (lt. Vordruck) folgende Angaben
  - Umfang, Beteiligte, Kosten und Termine
- Verabschiedung des Projektplans nach Beratung durch Arbeitskreis Lehr- und Prüfwesen
- Genehmigung nur durch VSRW oder Vertreter
- Projekt-Dokumentation
- Finanzierung aus dem Etat des VSRW (2715)
- Bei drohender Überschreitung des Etatansatzes vor Projektbeginn Antrag an das Präsidium

§ 17 Mieten

Lehrgänge sollen immer so angesetzt werden, dass keine Hallenmiete oder sonstige Kosten (z. B. Miete für den Klassenraum) anfallen. Wenn bei einem Lehrgang doch Hallenmiete, Raummiete oder sonstige Kosten anfallen, müssen diese Kosten direkt beim Lehrgang zwischen dem ausrichtenden Kreis und dem Lehrwart abgerechnet werden. Eine Rechnung oder Quittung muss der Abrechnung beigelegt werden. Wenn solche Abrechnungen erst später eingehen, müssen diese Kosten vom Volleyballkreis getragen werden. Vor der kostenpflichtigen Anmietung von Räumen, ist unbedingt eine kostenfreie Überlassung von Räumen anzustreben.